

HARALD WEISKER

RECHTSANWALT

Harald Weisker • Postfach 60 02 34 • 63096 Rodgau

Verwaltungsgericht Köln Postfach 103744

50477 Köln

Jahnstraße 14
631'10 Rodgau
Postfach 60 02 34
63096 Rodgau
Telefon (0 61 06) 39 62
Telefax (0 61 06) 1 35 52
Email: RA.Weisker@t-online.de
Bankverbindung:
Vereinigte Volksbank Maingau eG
(BLZ 505 613 15) Kto.-Nr. 000 4162714
IBAN: DE23 5056 1315 0004 1627 14
BIC: GENODE51OBH

26. Oktober 2016

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben: W/h 99/16

vorab per Telefax: 0221/2066-457

13 K 5853/16

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Anatol Jung

gegen

Bundesrepublik Deutschland

wird innerhalb offener Frist zur Klageabweisung der Beklagten wie folgt Stellung genommen:

Dem Kläger geht es bei der Klage keineswegs um Zugang zu einigen wenigen geschwärzten Namen oder Adressen.

Dies sei vorausgeschickt.

Vielmehr hat die Beklagte richtig ausgeführt, dass das Bundesamt für Justiz bei Rückführungsverfahren die Interessen des Klägers zu vertreten hat.

Ganz offensichtlich wurden die Interessen des Klägers jedoch aufgrund politischer Rücksichtnahme nicht, oder wenn überhaupt, nur sehr vorsichtig versucht zu vertreten, um die internationalen Beziehungen zur Ukraine nicht zu beeinträchtigen.

Eindeutig sind alle Voraussetzungen für eine Rückführung des Sohnes des Antragstellers gemäß dem Haager Kindesentführungsabkommen (HKÜ) gegeben.

Das Kind wurde seitens der ukrainischen Mutter ohne Wissen und Zustimmung des mit sorgeberechtigten Klägers nach einem Urlaubsaufenthalt in der Ukraine nicht zurückgebracht, sondern wird seitdem in der Ukraine zurückgehalten.

Nachdem erstinstanzlich die Rückführung angeordnet worden war, wurde aus nicht nachvollziehbaren Gründen, zweitinstanzlich das erstinstanzliche Urteil aufgehoben.

Alle weiteren Verfahren gingen weitgehend ins Leere.

Der Umgang des Klägers in der Ukraine mit seinem Sohn ist mittlerweile kaum und wenn, dann auch nur im Beisein der Kindsmutter und der Großmutter mütterlicherseits möglich.

Dem Kind geht es offensichtlich auch gesundheitlich sehr schlecht.

Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass der entführte Sohn des Klägers auch die deutsche Staatsangehörigkeit hat.

Damit ist davon auszugehen, dass Artikel 6 des Grundgesetzes Vorrang vor der Rücksichtnahme aufgrund politischer Erwägungen haben dürfte.

Die Ukraine hat im Jahre 2008 das Haager Kindesentführungsabkommen unterzeichnet, hält sich jedoch eindeutig nicht an dieses Abkommen. Es gibt mittlerweile unzählige ähnlich gelagerte Fälle, wie der des Klägers.

Unter diesen Fällen gibt es wiederum zahlreiche Fälle die Kinder betreffen, die aus Deutschland in die Ukraine entführt oder dort widerrechtlich zurückgehalten werden.

Es ist zwar nachvollziehbar, dass das Bundesamt für Justiz, insbesondere aufgrund der schwierigen politischen Lage zwischen Ukraine und Russland, versucht hier möglichst in dem offensichtlich sensiblen Bereich der ukrainischen Rechtspflege, Rücksicht obwalten zu lassen.

Eine derartige Rücksichtnahme findet jedoch ihre Grenze dort, wo Verfassungsrechte verletzt werden und darüber hinaus auch die durch die Übernahme der Angelegenheit als Interessenvertreter des Klägers nicht ordnungsgemäß bearbeitet werden.

Ganz offensichtlich ist sich die Beklagte nicht bewusst, dass sie hier im Rahmen einer offensichtlich bestehenden Interessenkollision in Kauf nimmt, die Interessen der von ihr vertretenen Partei massiv zu verletzen.

Immerhin hat der Kläger der Beklagten eine Vollmacht erteilt für ihn tätig zu werden. Im Rahmen dieser Bevollmächtigung ist die Beklagte gehalten ausschließlich die Interessen des Klägers und vor allem auch des entführten Kindes mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln wahrzunehmen.

Es kann nicht angehen, dass aus Rücksichtnahme auf politische Erwägungen ein derartiges Vertretungsverhältnis dazu führt, dass irgendwelche wichtigen Gesichtspunkte unberücksichtigt bleiben, Erkenntnisse über Missstände in der Ukraine gar nicht erst angesprochen werden und darüber hinaus Erkenntnisse über

derartige Missstände nicht zugänglich gemacht werden, um politische Interessen zu wahren.

Wenn einem Rechtsanwalt als Interessenvertreter ein derartiges Verhalten nachgewiesen werden würde, müsste er mit einem Strafverfahren wegen Parteienverrates rechnen.

Aus diesen Gründen muss dem Kläger die Möglichkeit gegeben werden jegliches Material, das im Rahmen seines Verfahrens bei der Zentralen Behörde zur Akte genommen wurde, einzusehen. Als Ausnahme werden lediglich persönliche Daten akzeptiert.,

gez. Weisker

H. Weisker Rechtsanwalt